

5/SN-87/ME

5/SN-87/ME XVI GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Bellagen

LAD-VD-6040

Bei Antwort bitte Kennzelchen angeben

Bezug  
11.150/18-I 1/84

Bearbeiter  
Dr. Staudigl

(0 222) 63 57 11 Durchwahl

2094

Datum

25. Sep. 1984

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln  
(Düngemittelgesetz)

*St. Staudigl*

Betrifft GESETZENTWURF  
ZL 76 GE/19 84

Datum: 27. SEP. 1984

Verteilt 28.09.1984 Reichenb.

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 10:

Im Interesse des Ziels des Entwurfs, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu dienen, sollte der Katalog der Kennzeichnungselemente hinsichtlich Vorbeugemaßnahmen gegen Gesundheitsgefährdung bei der Ausbringung des Düngemittels (Staub, Verätzungen usw.) erweitert werden.

Zu den §§ 13, 17 und 20:

Diesbezüglich sieht der Entwurf vor, daß die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes dem Landeshauptmann obliegen solle, wobei er sich fachlich befähigter Organe zu bedienen habe. Da diese, Bedienstete einer landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt sein könnten, fiele die daraus entstehende administrative und damit finanzielle Belastung der Länder nicht allzu sehr ins Gewicht. Dazu kommt jedoch die Verpflichtung des Landeshauptmannes, über Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Proben ziehen zu lassen, Kontrollergebnisse zu berichten und somit evident zu halten, Anzeigen zu erstatten und Strafverfahren durchzuführen.

- 2 -

Mit den angeführten Bestimmungen werden dem Landeshauptmann Kompetenzen übertragen, ohne daß der Gesetzentwurf oder die Erläuterungen einen Hinweis über die Abdeckung der damit verbundenen Kosten erkennen ließen. Nach dem Entwurf werden somit Organe der Länder berufen, Staatsaufgaben des Bundes zu besorgen. Damit haben aber die Länder die erforderlichen Organwalter und die für deren Tätigkeit nötigen Hilfsmittel aus eigenem zur Verfügung zu stellen, d.h. den sogenannten "Amtssachaufwand" zu tragen.

Aus der Sicht der Länder ist daher angemessene Abgeltung der ihnen aus der Vollziehung des Gesetzes erwachsenden Mehrbelastungen zu verlangen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-6040

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

